



Allgemeine Geschäftsbedingungen der NFON AG

Version 5

NFON AG

Zielstattstr. 36,
81379 München
Tel.: + 49 89 45 3000
www.nfon.com

© 2026 NFON AG – – Alle Rechte vorbehalten

Änderungen bleiben vorbehalten
Version 5 / 01/2026 (DE)

Inhaltsverzeichnis

1	GELTUNGSBEREICH	4
2	VERTRAGSSCHLUSS	4
3	NFON HARDWARE	5
4	SOFTWARE, LIZENZEN, URHEBERRECHT	5
5	KUNDENPFLICHTEN	6
6	TERMINE UND VERZUG	7
7	PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	8
8	SPERRE.....	9
9	ÄNDERUNGEN DER AGB, LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN UND PREISE	9
10	VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG UND VORZEITIGE BEENDIGUNG	10
11	HAFTUNG VON NFON	11
12	GARANTIEVERSPRECHEN	12
13	DATENSCHUTZ	12
14	PROVIDERWECHSEL, RUFNUMMERNPORTIERUNG UND ÜBERTRAGUNGSGESCHWINDIGKEIT	13
15	SONSTIGES.....	14

1 Geltungsbereich

1.1 Für die Geschäftsbeziehung zwischen der NFON AG (nachfolgend „NFON“), Zielstattstr. 36, 81379 München (Amtsgericht München HRB 168022) und dem Kunden, der kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist (nachfolgend „Kunde“), gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“).

1.2 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn NFON ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn NFON in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos erbringt. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Geschäfte der Parteien, ohne dass NFON in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der AGB wird NFON den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.

1.3 Die AGB gelten in Verbindung mit dem Vertrag, den jeweiligen Leistungsbeschreibungen, dem Service Level Agreement (SLA), der jeweils aktuellen Preisliste (bzw. den Konditionen dargestellt unter www.nfon.com) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Bei unterschiedlichen Angaben zum gleichen Thema gilt folgende absteigende Rangfolge der Vertragsdokumente:

- Vertrag (höchster Rang)
- Leistungsbeschreibungen, Service Level Agreement (SLA), aktuelle Preislisten
- AGB (niedrigster Rang)

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle schriftliche Vereinbarungen haben in jedem Fall Vorrang vor den AGB.

2 Vertragsschluss

2.1 Die Bestellung der Produkte durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme kann schriftlich (z.B. mit Gegenzeichnung des Vertragsangebots) oder durch die Erbringung der ersten Erfüllungshandlung durch NFON erfolgen.

2.2 Der Vertragsschluss über die Produkte von NFON berechtigt den Kunden, bestimmte Basisleistungen sowie ggf. optionale Zusatzfunktionen in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme von optionalen Zusatzfunktionen gegen Aufpreis stellt einen gesonderten Vertragsschluss dar.

2.3 Der Kunde ermächtigt seine Mitarbeiter gegenüber NFON unwiderruflich zur Inanspruchnahme sämtlicher Leistungsbestandteile einschließlich der optionalen Zusatzfunktionen im Rahmen des mit dem Kunden vereinbarten Leistungsumfangs, unabhängig davon, ob für die Leistungen ein gesondertes Entgelt entsteht oder die Leistungen von dem Grundentgelt erfasst sind.

2.4 Ein Vertrag kommt nur zwischen NFON und dem Kunden zustande. § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB findet keine Anwendung..

3 NFON Hardware

3.1 Die Bestellung von technischen Geräten (z.B. Router, Endgeräte) durch den Kunden gilt als verbindliches Angebot an NFON zum Abschluss eines Kaufvertrages. Der Kaufvertrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder Auslieferung der Geräte durch NFON zustande. Sämtliche Geräte verbleiben bis zur vollständigen Leistung des Kaufpreises im Eigentum von NFON.

3.2 Liegt ein Mangel der Kaufsache vor, kann NFON wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Dem Kunden bleibt vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung den Kaufpreis zu mindern oder vom Kaufvertrag zurückzutreten. Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Kaufsache getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Kaufvertrages sind oder die von NFON öffentlich bekannt gemacht wurden. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt NFON jedoch keine Haftung. Die Beurteilung der Mangelhaftigkeit der Kaufsache ist unabhängig von der Leistungserbringung durch NFON in anderen Bereichen. Die Abtretung der Mängelansprüche des Kunden ist ausgeschlossen. Erfolgt die Nacherfüllung im Wege der Ersatzlieferung, ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Ware innerhalb eines Monats an NFON auf Kosten von NFON zurückzusenden, danach erhält der Kunde die mangelfreie Ware geliefert. NFON behält sich seinerseits vor, unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen Schadensersatz geltend zu machen.

3.3 Optional besteht für den Kunden die Möglichkeit, die Hardware von einem Dritten zu leasen. NFON vermittelt zu diesem Zweck einen Vertrag zwischen dem Kunden und dem Leasinggeber, für den ggf. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Leasinggebers gelten. Zusätzliche Vereinbarungen zwischen NFON, dem Kunden und dem Leasinggeber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4 Software, Lizenzen, Urheberrecht

4.1 Soweit NFON dem Kunden zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen Software überlässt, erhält der Kunde von NFON für die Vertragsdauer ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software (Lizenz). Räumt NFON dem Kunden Mehrfachlizenzen der Software ein, so gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen für jede einzelne dieser Lizenzen. Der Begriff „Software“ umfasst das Originalprogramm, alle Vervielfältigungen (Kopien) desselben sowie Teile des Programms selbst dann, wenn diese mit anderen Programmen verbunden sind.

Ein Programm besteht aus maschinenlesbaren Anweisungen, audiovisuellen Inhalten und den zugehörigen Lizenzmaterialien. Im Übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Programmhersteller.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Lizenzvereinbarung durch jeden Nutzer der überlassenen Software sicherzustellen. Der Kunde darf jede Software gleichzeitig nur auf einem Rechner nutzen.

4.3 Eine Nutzung der Software liegt vor, wenn sich die Software im Hauptspeicher oder auf einem Speichermedium eines Computers befindet. Eine Software, die lediglich zum Zwecke der Softwareverteilung auf einem Netzwerk Server installiert ist, gilt als nicht genutzt.

4.4 Der Kunde darf zur Datensicherung nach den Regeln der Technik die notwendigen Sicherungskopien der Software erstellen. Sofern das Handbuch auf einem Datenträger übermittelt wird, darf es auf Papier ausgedruckt werden. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke von NFON nicht verändern oder entfernen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software in anderer Weise als in den Vertragsdokumenten und im Handbuch beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten und/oder zu übertragen, in eine andere Ausdrucksform umzuwandeln (Reverse-Assemble-Reverse-Compile) oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen unabdingbar vor-gesehen ist oder von NFON durch vorherige schriftliche Zustimmung ausdrücklich gestattet wurde.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu vermieten, zu verleasen oder Unterlizenzen zu vergeben.

4.5 Nach Ablauf eines zeitlich beschränkten Nutzungsrechts für die Software oder nach wirksamer Kündigung des Nutzungsrechts hat der Kunde alle Datenträger mit Software, eventuellen Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen und Werbehilfen an NFON zurückzugeben. Der Kunde löscht alle gespeicherten Programme, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist, von seinen Computersystemen. Die übrigen vertraglichen Nebenpflichten des Kunden gegenüber NFON bestehen über die Vertragsbeendigung hinaus fort.

4.6 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern 4.1 bis 4.4 geregelten Pflichten verspricht der Kunde NFON eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.500,00, es sei denn, der Kunde hat die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten. NFON ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben unberührt. Insbesondere behält NFON sich vor, unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen Schadensersatz geltend zu machen.

5 Kundenpflichten

5.1 Der Kunde ist verpflichtet,

- a) NFON alle zur Leistungserbringung erforderlichen Daten richtig und vollständig mitzuteilen und NFON unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage von NFON binnen 14 Tagen ab Zugang der Anfrage die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen. Dies betrifft insbesondere Namen, Rechtsform, Geschäftssitz, Bankverbindung, Rechnungsanschrift und die postalische Anschrift des Kunden sowie Namen, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse sowie die Telefon- und Telefax-Nummern des technischen Ansprechpartners;
- b) seine Stammdaten, besonders bezüglich Standorten und deren Einfluss für Notrufe (siehe Leistungsbeschreibung) laufend zu aktualisieren, soweit diese Einfluss auf die von NFON zu erbringenden Leistungen haben;
- c) die Leistungen nicht missbräuchlich zu nutzen und/oder nutzen zu lassen. Er wird im Rahmen seiner Möglichkeiten insbesondere dafür Sorge tragen, dass unter Nutzung der durch NFON zur Verfügung gestellten Leistungen keine ungesetzlichen Inhalte versandt werden. Dieses Verbot gilt beispielsweise

für die Versendung von unerwünschter Werbung sowie für Inhalte mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten. Bei einem begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen die vorliegende Vorschrift kann NFON die vertragsgegenständliche Leistung sperren;

- d) von NFON zum Zwecke des Zugangs zu deren Diensten erhaltene Zugangsdaten und/oder Passwörter streng geheim zu halten und NFON unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten die Zugangsdaten und/oder das Passwort bekannt geworden sind. Sollten infolge Verschuldens des Kunden Dritte durch Missbrauch der Zugangsdaten und/oder Passwörter Leistungen von NFON nutzen, haftet der Kunde gegenüber NFON auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz;
- e) NFON und ihren Subunternehmern den Zugang zu den Service- und Technikeinrichtungen innerhalb des Gebäudes ermöglichen, wenn und soweit dieses für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist. Die dem Kunden von NFON überlassenen Service- und Technikeinrichtungen dürfen ausschließlich am vereinbarten Standort des Kunden genutzt werden. Sie sind auf seine Kosten mit Elektrizität sowie erforderlichenfalls Potentialausgleich und Erdung zu versehen;
- f) in regelmäßigen kurzen Abständen Sicherungskopien von verlustgefährdeten Daten zu erstellen, um so sicherzustellen, dass die Daten bei Verlust mit möglichst geringem Aufwand wiederhergestellt werden können.

5.2 Der Kunde sichert zu, dass Telefonnummern, mit deren Übernahme er NFON beauftragt, frei von Rechten Dritter sind.

5.3 Zur kontinuierlichen Verbesserung der Sprachqualität ist NFON berechtigt, den Telefonnetzbetreiber nach eigenem Ermessen auszusuchen und zu wechseln. Falls regulierte Prozesse dies erfordern, ermächtigt der Kunde NFON zur Abgabe entsprechender Willenserklärungen im Namen des Kunden, um die Umstellung zur ermöglichen. Der Kunde ist auf Nachfrage verpflichtet, diese Willenserklärungen ggf. schriftlich zu bestätigen

5.4 Begeht der Kunde einen schwerwiegenden Verstoß gegen vorstehende Verpflichtungen oder stellt er einen solchen Verstoß durch Dritte trotz Aufforderung von NFON nach Ablauf einer hierfür gesetzten angemessenen Frist nicht ab, obwohl er hierzu in der Lage wäre, so ist NFON berechtigt, die vertragsgegenständliche Leistung zu sperren.

6 Termine und Verzug

6.1 Bei den von NFON für die Bereitstellung der vertraglichen Leistung genannten Terminen (z.B. Realisierungstermine) handelt es sich um ungefähre Angaben, es sei denn, sie sind von NFON ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden. Sollte NFON Termine nicht einhalten können, wird NFON den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen neuen Termin mitteilen.

6.2 Nimmt der Kunde die von NFON bereitgestellte vertragliche Leistung nicht an (z.B. indem er erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht vornimmt) kann NFON den Kunden hierzu unter Fristsetzung auffordern. Befindet sich der Kunde im Verzug mit der Annahme kann NFON die vereinbarten einmaligen und/oder monatlichen Entgelte berechnen und ggf. weitere Rechte gem. §§ 300 ff. BGB geltend machen.

6.3 Ist ein Termin für den Besuch eines Servicetechnikers beim Kunden vereinbart worden, wird der Kunde während des von NFON genannten Zeitfensters erreichbar sein. Ist ein weiterer Servicetermin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat erforderlich, ist der Kunde verpflichtet, NFON die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu erstatten.

6.4 Gerät NFON mit Leistungsverpflichtungen in Verzug, so ist der Kunde nur dann zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn NFON eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält. Die Nachfristsetzung muss in schriftlicher Form erfolgen.

7 Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Der Kunde wählt bei der Bestellung einen konkreten Tarif aus. Die Kombination verschiedener Aktionsangebote ist nicht möglich.

7.2 Die Höhe des nutzungsunabhängigen Grundentgelts bestimmt sich nach der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste (bzw. den Konditionen dargestellt unter www.nfon.com). Für die Höhe des nutzungsabhängigen Entgelts ist jeweils die bei Nutzung der Leistung aktuelle Preisliste maßgeblich (vgl. Ziffer 10).

7.3 Entgeltforderungen von NFON sind unmittelbar mit Zugang der Rechnung (in der Regel per E-Mail) zur Zahlung fällig. Der Kunde ermächtigt NFON alle fälligen Entgelte und anderweitigen Zahlungsverpflichtungen von seinem Konto im Wege des SEPA-Lastschrift-Verfahrens einziehen zu lassen. Hierfür erteilt der Kunde NFON ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Der Kunde kommt in Verzug, wenn die Zahlung nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Rechnung beim Kunden auf dem Konto von NFON gutgeschrieben wurde, es sei denn der Kunde hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Im Fall des Verzugs hat der Kunde die gesetzlichen Verzugszinsen i.H.v. neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden durch NFON nicht aus.

7.4. Der Kunde ist berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm von NFON in Rechnung gestellten Entgelte zu beanstanden. Einwendungen sind NFON in Textform innerhalb von acht (8) Wochen nach Zugang der jeweiligen Rechnung mitzuteilen. Das Unterlassen einer fristgerechten Einwendung gilt nicht als Anerkenntnis der Entgeltforderung.

NFON prüft fristgerecht erhobene Einwendungen und stellt dem Kunden die zur Überprüfung erforderlichen Nachweise und Dokumentationen zur Verfügung, aus denen sich die Berechtigung der Entgeltforderung ergibt. Die Zahlungspflicht des Kunden bleibt grundsätzlich bestehen. Soweit jedoch offensichtlich unrichtige oder nicht nachvollziehbare Entgeltpositionen beanstandet werden, ist der Kunde berechtigt, die Zahlung dieser Positionen bis zur abschließenden Klärung zurückzuhalten.

Ist der Kunde mit dem Ergebnis der Rechnungsprüfung nicht einverstanden, kann er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) einleiten oder sich dort beschweren. Weitere Informationen finden sich unter www.bundesnetzagentur.de.

7.5 Gegen Forderungen von NFON kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht gleichfalls nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

7.6 Ändern sich zu einem Zeitpunkt innerhalb des Abrechnungszeitraums die Entgelte oder deren Bestandteile (z.B. Erhöhung der Umsatzsteuer), so erfolgt eine separate Abrechnung des Leistungszeitraums vom Beginn des Abrechnungszeitraums bis zum Änderungszeitpunkt und des Leistungszeitraums vom Änderungszeitpunkt bis zum Ende des Abrechnungszeitraums.

7.7 Für den Fall, dass SEPA-Lastschrift-Mandate von der bezogenen Bank nicht ausgeführt werden, ist NFON berechtigt vom Kunden einen pauschalierten Schadensersatz i.H.v. EUR 20,00 je zurückgewiesene Transaktion zu erheben. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden bei NFON überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist oder dass der Kunde den Schaden nicht zu vertreten hat.

7.8 NFON ist berechtigt, die Aktivierung von Diensten erst nach Zahlung der für die Anschaltung vereinbarten Entgelte vorzunehmen.

7.9 Rechnungen werden ausschließlich per E-Mail zugestellt, wünscht der Kunde die Zustellung der Rechnung per Briefpost, berechnet NFON einen Aufpreis gemäß der Preisliste.

8 Sperre

8.1 Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens EUR 100,00 zwei (2) Wochen in Verzug, kann NFON den Telefonanschluss auf Kosten des Kunden und nach Maßgabe des § 61 Abs. 4 TKG sperren. In Übereinstimmung mit dem TKG sind dann Telefonate nur noch eingeschränkt bzw. gar nicht mehr möglich. Für die Sperre erhebt NFON einen pauschalierten Schadensersatz i.H.v. EUR 20,00. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten, genauso kann NFON einen nachweislich höheren Schaden geltend machen. Für die Dauer der Sperre bleibt der Kunde weiterhin zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt unberührt.

9 Änderungen der AGB, Leistungsbeschreibungen und Preise

9.1 NFON ist berechtigt, die AGB, Leistungsbeschreibungen und Preise mit angemessener Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von NFON für den Kunden zumutbar ist. Die Änderung wird dem Kunden jeweils in Textform i.S.v. Ziffer 15.4 einen Monat vorher mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht der Änderung zu widersprechen, wenn er sie beispielsweise für unzumutbar erachtet. Der Widerspruch muss in diesem Fall innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung beim Kunden in Textform i.S.v. Ziffer 15.4 erfolgen. Maßgeblich ist hierfür das Datum des Zugangs bei NFON. Widerspricht der Kunde nicht fristgerecht, so gelten die Änderungen und/oder Ergänzungen als genehmigt. NFON wird den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen. Im Falle eines Widerspruchs ist NFON berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

9.2 Bei Preisanpassungen im Bereich regulierter Entgelte (z.B. Interconnectpreise, TAL-Entgelte) um mehr als 5% zu Ungunsten von NFON bzw. bei grundlegenden Änderungen regulierter Entgelte aufgrund gerichtlicher oder regulatorischer Entscheidungen (z.B. Wegfall der Entgeltgenehmigungspflicht, Einführung zusätzlicher Entgelte) und hierdurch bedingter Änderungen der Einkaufspreise von NFON um mehr als 5 % zu Ungunsten von NFON hat NFON das Recht, die monatlichen und nutzungsabhängigen Entgelte sowie die einmaligen Entgelte mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat zum Wirksamwerden der regulatorischen Änderung entsprechend anzupassen. Ein Kündigungsrecht des Kunden besteht in diesem Fall nicht. Ein Kündigungsrecht des Kunden besteht zudem nicht, sofern durch regulatorische Entscheidungen die gültigen Entgelte zwischen NFON und dem Kunden gesetzlich neu festgelegt werden (z.B. Festsetzungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen („Bundesnetzagentur“) im Bereich von Premium-Diensten, Massenverkehrsdiensten u.Ä.). In diesem Fall gelten die festgesetzten Entgelte unmittelbar. NFON informiert den Kunden unverzüglich über diese Festsetzungen.

9.3 NFON ist berechtigt, im Falle einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes die Entgelte für Waren oder Dienstleistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Umsatzsteuersatzes entsprechend anzupassen.

10 Vertragslaufzeit und Kündigung und vorzeitige Beendigung

10.1 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

Sofern im Einzelvertrag keine feste Vertragslaufzeit oder Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit.

10.2 Automatische Verlängerung

Vereinbaren die Parteien eine feste Vertragslaufzeit oder eine Mindestvertragslaufzeit, verlängert sich der Vertrag nach deren Ablauf jeweils automatisch um 12 Monate, sofern er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

10.3 Ordentliche Kündigung bei unbefristeten Verträgen

Ein auf unbestimmte Zeit laufendes Vertragsverhältnis kann ohne Angabe von Gründen von beiden Parteien mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Textform; die Übermittlung per E-Mail durch den Kunden muss an vertrieb@nfon.com erfolgen.

10.4 Vorzeitige Beendigung durch den Kunden

Kündigt der Kunde einen befristeten Vertrag oder einen Vertrag mit einer Mindestvertragslaufzeit vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ist NFON berechtigt, eine pauschale Entschädigung zu verlangen.

Diese beträgt höchstens die bis zum regulären Ablauf der Vertragslaufzeit noch ausstehenden monatlichen Grundentgelte, zuzüglich bereits in Anspruch genommener, aber noch nicht abgerechneter Leistungen.

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

10.5 Kündigung einzelner Bestandteile oder gebündelter Angebote

Kündigt der Kunde einzelne optionale Leistungen, Module oder Bestandteile eines gebündelten Angebots vorzeitig, findet Ziffer 10.4 Anwendung. Die übrigen Vertragsbestandteile bleiben unberührt.

NFON ist berechtigt, die Entgelte für die verbleibenden Leistungen neu zu berechnen; insbesondere entfallen etwaige Bündel- oder Paketvorteile anteilig.

Die Anpassung wird dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt und gilt ab dem Wirksamwerden der Teilkündigung.

10.6 Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für NFON beispielsweise dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Entgelte mehr als 20 Kalendertage in Verzug gerät oder NFON Kenntnis davon erhält, dass ein als Geschäftskunde angemeldeter Kunde tatsächlich als Privatverbraucher einzuordnen ist.

11 Haftung von NFON

11.1 Die Haftung von NFON für

- Schäden des Kunden infolge des Fehlens einer garantierten Eigenschaft
- Schaden des Kunden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von NFON oder seiner Erfüllungsgehilfen
- Schäden des Kunden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder
- Schäden des Kunden nach dem produkthaftungsgesetzt ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt.

11.2 Für leicht fahrlässig verursachte Sach- oder Vermögensschäden haftet NFON nur, sofern diese auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte.

11.3 Die Haftung von NFON für einfache Fahrlässigkeit ist des Weiteren auf den Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt. Für sonstige, entferntere Schäden haftet NFON nicht.

11.4 Sofern nach Ziffer 11.2 ein Ersatz sogenannter reiner Vermögensschäden in Betracht kommt, ist dieser in jedem Fall auf den Nettobetrag des Umsatzes des Kunden des letzten Monats aus diesem Vertrag begrenzt, sollte der Monatsumsatz EUR 2.500,00 unterschreiten beträgt die Haftungsgrenze EUR 2.500,00.

11.5 NFON haftet grundsätzlich nicht in Fällen höherer Gewalt, auch nicht wegen einer Beeinträchtigung oder eines Ausschlusses seiner Pflichten aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von NFON liegen (z.B. Systemstörungen bei Vorleistungslieferanten der NFON AG).

NFON haftet ebenfalls nicht für von NFON veranlasste Zugangsbeschränkungen, sofern die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, dies erfordern.

11.6 Für Vermögensschäden aufgrund eines Datenverlusts haftet NFON auch bei leichter Fahrlässigkeit, soweit der Kunde seine Verpflichtung nach Ziffer 5.1f) erfüllt hat. Die Haftung ist ausgeschlossen, sofern der Datenverlust auf Systemstörungen, Inkompatibilitäten oder Fehlkonfigurationen an der Hard- oder Software des Kunden zurückzuführen ist.

11.7 Die Haftungsbeschränkung nach § 70 TKG bleibt von Vorstehendem unberührt.

11.8 NFON haftet ausschließlich für Leistungen die in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen ausgeführt sind nicht aber z.B. die notwendige Netzinfrastruktur.

11.9 Haftungsausschlüsse und -beschränkungen nach dieser Bestimmung gelten auch für Ansprüche des Kunden gegen gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von NFON

12 Garantieverprechen

12.1 Im Falle einer von NFON übernommenen Garantie haftet NFON verschuldensunabhängig. Der Haftungsumfang für vom Garantieverprechen erfasste Sach- und Vermögensschäden ist jedoch auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt, höchstens auf den Betrag des Umsatzes des Kunden des letzten Monats aus diesem Vertrag.

13 Datenschutz

13.1 Eine Speicherung von Bestandsdaten wie z.B. Name, Firmierung, Anschrift etc. erfolgt nur, soweit es für die Begründung, Änderung oder Abwicklung eines Vertragsverhältnisses notwendig ist. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist ausgeschlossen, sofern sie nicht für die Durchführung von durch den Kunden explizit autorisierten Vertragsverhältnissen mit Zulieferern erforderlich ist.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden diese Daten mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahrs gelöscht.

13.2 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Verkehrsdaten erfolgt nur zu den im TKG genannten Zwecken und in dem dort vorgeschriebenen Umfang. Alle Verkehrsdaten werden – soweit kein schwebender Widerspruch die weitere Vorhaltung der Verbindungsdaten eines Kunden erfordert – nach sechs (6) Monaten gelöscht.

13.3 Die Vorhaltung von Rechnungsdaten ist auf zehn (10) Jahre begrenzt und erfolgt in gesondert gesicherten Systemen. Ein Zugriff auf Rechnungsdaten ist nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahrs nur zu besonderen Anlässen und auf behördliche Anforderung möglich.

13.4 Jegliche sonstigen kundenbezogenen Daten (z.B. papierbasierter oder elektronischer Schriftverkehr, Trouble-Tickets) werden bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahrs gelöscht bzw. anonymisiert.

13.5 NFON ist berechtigt, den Kunden als Referenz zu nennen und dafür auch dessen Firmenlogo zu verwenden. Der Kunde kann der Nennung und Verwendung zu jedem Zeitpunkt widersprechen.

13.6 NFON weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Dem Kunden ist bekannt, dass auch andere Teilnehmer am Internet unter Umständen technisch in der Lage sind, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren oder abzuhören.

13.7 NFON setzt technische, organisatorische und betriebliche Sicherheitsmaßnahmen ein, um die jederzeitige Sicherheit von Bestands- und Verkehrsdaten zu gewährleisten und diese vor zufälliger oder vorsätzlicher Manipulation, Verlust oder Zerstörung durch Dritte zu schützen. Die genutzten Sicherheitsmaßnahmen und -vorkehrungen werden entsprechend dem Stand der Technik fortlaufend verbessert und angepasst. Trotz aller Bemühungen um ein Höchstmaß an Datensicherheit kann NFON keine Haftung für rechtswidrige Eingriffe Dritter übernehmen.

14 Providerwechsel, Rufnummernportierung und Übertragungsgeschwindigkeit

14.1 Der Kunde kann bei einem Wechsel zu einem anderen Anbieter die ihm zugewiesenen geografischen und nicht-geografischen Rufnummern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu dem neuen Anbieter portieren. Voraussetzung ist ein entsprechender Portierungsauftrag des Kunden gegenüber dem neuen Anbieter.

14.2 Nach Eingang eines ordnungsgemäßen Portierungsauftrags übermittelt NFON die zur Durchführung des Providerwechsels erforderlichen Daten an den neuen Anbieter und unterstützt die Portierung gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

14.3 Die Portierung erfolgt zu dem vom Kunden gewünschten Termin, sofern dieser technisch möglich ist und die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können. Ist dies nicht der Fall, wird der nächstmögliche Portierungstermin zugrunde gelegt.

14.4 Der bestehende Vertrag zwischen NFON und dem Kunden bleibt bis zur erfolgreichen Durchführung der Portierung und der Wirksamkeit der Kündigung unverändert bestehen. Insbesondere bleiben die vereinbarten Entgelte für sämtliche Leistungen bis zu diesem Zeitpunkt geschuldet.

14.5 Im Falle einer Portierung einzelner Rufnummern oder Rufnummernblöcke bleiben die übrigen Leistungen und Rufnummern des Kundenvertrages bestehen, sofern der Kunde diese nicht ausdrücklich kündigt. NFON ist berechtigt, Entgelte entsprechend anzupassen, insbesondere entfallene Paket- oder Bündelrabatte.

14.6 NFON haftet nicht für Verzögerungen oder Fehlschläge einer Portierung, die auf Umständen beruhen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von NFON liegen, insbesondere auf fehlerhaften oder

unvollständigen Angaben des Kunden oder auf Ablehnungen des abgebenden bzw. aufnehmenden Anbieters. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

14.7 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass während der Durchführung der Portierung kurzzeitige Unterbrechungen der Erreichbarkeit technisch nicht ausgeschlossen werden können.

14.8 Der Kunde kann jederzeit die Geschwindigkeit im Upload, Download und Response time über die auf der Website der BNetzA beschriebenen Tools, zu erreichen unter [Bundesnetzagentur - Breitbandmessung](#) messen.

15 Sonstiges

15.1 NFON ist berechtigt, Leistungen durch Dritte (Erfüllungsgehilfen) erbringen zu lassen. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden wird dadurch nicht begründet.

15.2. NFON kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen. Dem Kunden steht in einem solchen Fall kein Kündigungsrecht zu. Der Kunde selbst kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NFON nicht auf Dritte übertragen bzw. abtreten.

15.3 NFON ist berechtigt, die Rechnungsstellung und den Zahlungsverkehr (sog. Billing Relations-hip) durch Dritte aufgrund einer Einziehungsermächtigung im Namen von NFON oder aufgrund einer Abtretung im Namen des Dritten durchführen zu lassen.

15.4 Abweichungen von diesen AGB oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Textform im Sinne des §126b BGB. Auch die Aufhebung des Formerfordernisses unterfällt der Textform.

15.5 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München. NFON ist darüber hinaus einseitig berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

15.6 Für die von NFON auf der Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen (CISG).

15.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so lässt dies die Gültigkeit des Vertrages sowie der restlichen Bestimmungen der AGB nach dem übereinstimmenden Parteiwillen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt im Wege ergänzender Vertragsauslegung eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.